

An das
Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirt-
schaft, Naturschutz und Landwirtschaft
NRW
z. H. Frau Franzen / Herr Schmidt
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Geschäftsführerin

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 21. Februar 2017

Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW II“ (ResA II)

Sehr geehrte Frau Franzen,
sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Zusendung des Entwurfs der Förderrichtlinie zum Förderprogramm „ResA II“ bedanken wir uns recht herzlich. Von der Möglichkeit einer Rückmeldung möchten wir gerne Gebrauch nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Fortsetzung des Förderprogramms „ResA I“, welches zum 31. Dezember letzten Jahres abgelaufen ist. Die neue Förderrichtlinie setzt auf den bisherigen Regelungen auf und enthält viele begrüßenswerte Änderungen. Nach Durchsicht des Entwurfs möchten wir zu einzelnen Förderbereichen einige Ergänzungen anregen und nehmen wie folgt Stellung:

1. Förderbereich 2.1 „Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen“ (Kapitel 3.2)

Das angeführte DWA-Arbeitsblatt „A 216 – Energiecheck“ bezieht sich nur auf Abwasserbehandlungsanlagen. Aus unserer Sicht sollten auch insbesondere die im Kanalnetz befindlichen Abwasserpumpwerke sowie die Energieoptimierung von Regenbecken (Spüleinrichtungen und Beckenentleerung) explizit genannt und eingeschlossen werden.

Mit der Durchführung von Energieanalysen sind Dritte zu beauftragen. Nach unserem Verständnis fallen darunter auch die Tochtergesellschaften der Wasserwirtschaftsverbände. Wir würden es begrüßen, wenn die Möglichkeit der Durchführung und entsprechende Förderung deutlicher formuliert würde.

2. Förderbereich 2.2 „Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen“ (Kapitel 4)

Wir schlagen wir vor, unter Kapitel 4.2 a) hinter den Wörtern "Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz" den Zusatz "wie zum Beispiel" zu ergänzen und in dem Satz "Es muss sich bei den abschließend aufgezählten Fördergegenständen immer um erstmalig einzusetzende Aggregate oder Verfahren handeln." die Wörter "abschließend aufgezählten" zu streichen. Damit wäre dieser Fördergegenstand etwas weiter gefasst und offen für weitere energetisch sinnvolle Maßnahmen.

Unter Kapitel 4.2 "Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz" sind gemäß dem Entwurf Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen nur dann förderfähig, soweit diese im funktionalen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung stehen und nach Wasserrecht zu genehmigen sind. Verfahren zur Ressourceneffizienz, insbesondere Phosphorrecycling, sollten jedoch losgelöst von dem Abwasserbehandlungsprozess ebenfalls förderfähig sein. Das sieht der Entwurf jedoch derzeit nicht vor. Aus unserer Sicht wäre demnach die P- Rückgewinnung aus Asche nicht förderfähig. Wir würden es begrüßen, wenn unter 4.2 b) die folgende Erweiterung formuliert werden würde: „Maßnahmen zum Recycling von Phosphor aus kommunalem Abwasser oder aus den bei der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbehandlung anfallenden Abfällen.“

3. Förderbereich 3 „Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen“ (Kapitel 5.2. „Gegenstand der Förderung“)

Wir sind der Auffassung, dass die Machbarkeitsstudien, auf die im vorliegenden Entwurf verwiesen wird, als Untersuchungen von Wirkungszusammenhängen im Gewässer zu verstehen sind. Dies sollte aus unserer Sicht auch in der Förderrichtlinie klar formuliert werden.

4. Förderbereich 4.2 „Bodenfilteranlagen“ (Kapitel 7, insbesondere 7.5.4.4)

Die Förderhöhe von bis zu 60 % statt 50% für Bodenfilter an Lachslaichgewässern ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, hier sollte ein höherer Fördersatz festgelegt werden.

Zudem fehlt es an einer Förderung von Planungen zur Siedlungsentwässerung im Einzugsgebiet von Lachslaichgewässern, hierzu war im Vorfeld von Behördenvertretern geäußert worden, dass diese Regelung aufgenommen werde.

5. Förderbereich 6 „Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung (Kapitel 13)

Hier werden nur Forschungseinrichtungen als Zuwendungsempfänger genannt. Aus unserer Sicht sollten hier die Wasserwirtschaftsverbände und ihre Tochterunternehmen als Zuwendungsempfänger ebenfalls genannt werden, da sie ebenfalls forschend tätig sind.

6. Sonstiges: Zweckbindungsfristen; Erhöhung des Zuwendungsbeitrags; Fördersätze; Verrechnungsfähige Abwasserabgabe

- In dem Richtlinienentwurf werden Zweckbindungsfristen genannt, deren Laufzeit jeweils mit Vorlage des Verwendungsnachweises beginnen sollen (bspw. Bautechnik 30 Jahre; Maschinenteknik 15 Jahre und Elektro-, Mess- und Regeltechnik 10 Jahre). Diese Zweckbindungsfristen sollen in dem Bewilligungsbescheid verbindlich festgelegt werden. Bei Unterschreitung der Zweckbindungsfrist träte ein anteiliger Rückzahlungsanspruch für den nicht zweckbestimmt genutzten Zeitraum ein. Hier sehen wir eine Einschränkung des bisherigen Förderrahmens.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zweckbindung aus dem Richtlinienentwurf zu streichen und es den Abwasserbeseitigungspflichtigen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens zu überlassen, über welchen Zeitraum eine abwassertechnische Anlage zu nutzen ist. In der Regel bedeuten die förderwürdigen Baumaßnahmen eine wesentliche Änderung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage und somit einer Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG. Gleiches gilt auch für die Außerbetriebnahme einer solchen Anlage. Im Rahmen dieser Genehmigungserteilung kann die Behörde dann die Zweckmäßigkeit der beantragten Außerbetriebnahme prüfen und dies losgelöst von Zweckbindungsfristen aus der Förderung.

- In den „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“, beispielsweise u.a. unter 3.6, wird im vorliegenden Entwurf folgendes ausgeführt:

„Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Zuwendungsantrag geltend gemacht werden, sind nicht zuwendungsfähig.“ (S. 6)

Allerdings, so zeigt die Anwendung, sollten aus unserer Sicht die tatsächlichen Submissionsergebnisse, die bei Vergabeverfahren erzielt werden, nicht als Preissteigerung im o.g. Sinne zu verstehen sein. Der Antrag auf Fördermittel wird mit geschätzten Kosten eingereicht. Würde das Vergabeverfahren vorab begonnen, würde ein förderschädlicher vorzeitiger Beginn eintreten. Daher ist es für einen Antragsteller nicht möglich, den Antrag mit verlässlichen Zahlen zu stellen. Ergänzende Antragstellungen, die nur dann erfolgen, wenn bei Ausführung einer Maßnahme neue Erkenntnisse vorliegen, die zu Planänderungen/Planergänzungen und so zu Mehrkosten führen (also nicht im Falle einer Fehlkalkulation), sollten nach unserem Empfinden ebenfalls zuwendungsfähig sein. Wir schlagen hier eine Klarstellung vor.

Es fällt außerdem auf, dass der Fördersatz in den einzelnen Förderbereichen durchgehend mit "bis zu x Prozent" bestimmt wird. Der Zuwendungsempfänger weiß nach der Förderrichtlinie nicht, ob er mit dem Höchstsatz rechnen kann oder unter welchen Bedingungen er nur einen reduzierten Fördersatz erhält. Auch eine Untergrenze des Fördersatzes wird nicht definiert. Wir schlagen vor, dass hier Kriterien für den Fördersatz eingefügt werden, so dass Kalkulationsentscheidungen besser planbar sind.

- Mit Blick auf die Thematik Förderantrag und verrechnungsfähige Abwasserabgabe erlauben wir uns an dieser Stelle noch einen Hinweis:

Die Richtlinie enthält – wie auch in ihrer bisherigen Form schon – an einigen Stellen (siehe Ziff. 2.5.4.3, Ziff. 4.5.4.3, Ziff. 5.5.4.3, Ziff. 7.5.4.4 und Ziff. 8.5.4.3) den Passus, wonach „der bewilligte Zuschuss (...) von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes abgezogen“ wird. Nach unserem Verständnis bedeutet dies, dass im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Abwasserabgabe bereits über das Förderprogramm ResA II geförderte Ausgaben nicht (noch einmal) nach § 10 Absatz 3 oder 4 AbwAG verrechnet werden dürfen. Dies entspricht auch der Praxis im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe durch das LANUV NRW, das im Verfahren um die Verrechnungsmöglichkeiten explizit die bereits erhaltenen und damit nicht rückzahlbaren öffentlichen Zuschüsse abfragt.

Dem entgegen steht das im Zusammenhang mit der Richtlinie schon jetzt verwendete Formular der NRW Bank „**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“**“ und es bedarf deshalb nach unserer Ansicht einer Anpassung. (siehe Anlage)

Dort sind unter Ziffer 4.4 Angaben zu den „mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabegesetzes zu verrechnenden Aufwendungen“ zu machen, die sodann von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgezogen werden. Dieses Vorgehen der NRW-Bank entspricht nicht den o. g. Regelungen in der Richtlinie und hat deshalb hier zu einigen Irritationen geführt. So gilt zum einen, dass mögliche Abzüge allein im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Abwasserabgabe relevant werden und keinesfalls bereits der Zuschuss nach ResAll um die in der Zukunft ggf. zu verrechnenden Beträge zu kürzen ist. Weiterhin ist eine belastbare Angabe hier schon deshalb nicht möglich, als zum Zeitpunkt der Antragstellung und oft auch zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises weder die Höhe der Abwasserabgabe noch die verrechenbaren Ausgaben hinreichend sicher feststehen und allenfalls grob geschätzt werden können.

Nach unserer Auffassung wäre demnach die Ziffer 4.4 in dem Formular zu streichen.

Für Rückfragen und Erläuterungen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack
(Geschäftsführerin)

Anlage: Formular der NRW Bank „Antrag auf Gewährung einer
 Zuwendung gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente
 Abwasserbeseitigung NRW“

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.